

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/09+011/2020/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 1.

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer zu 2.

hat die Bundesschiedskommission am 3. Juli 2020 im Umlaufverfahren beschlossen:

- 1. Die Verfahren über die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 1. und über die die Beschwerde des Antragsgegners und Beschwerdeführers zu 2. werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.**
- 2. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 15. Mai 2020 wie folgt abgeändert:**

„Der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.
Die von der Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners am 7. März 2020 vorgenommene Nominierung eines Bewerbers für den Listenplatz 4 der Reserveliste zur Wahl des Rates der Stadt [...] ist gültig.“
- 3. Die Beschwerde des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.**

Gründe:

I.

1. Im Land finden am 13. September 2020 Kommunalwahlen statt. Die Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden werden in Wahlkreisen und über Reservelisten gewählt (§ 3 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - l(WG- XXX-). Für die Aufstellung der Reserveliste der LINKEN zur Wahl des Stadtrates einer Stadt hat der Antragsgegner am 7. März 2020 eine Nominierungsversammlung durchgeführt.

Die Versammlung beschloss für die Nominierungen eine besondere Wahlordnung.

Nachdem die Nominierungen für die ersten drei Listenplätze erfolgt waren, ergab sich bei der Nominierung für den Listenplatz 4 der Reserveliste folgendes Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	86
Gültige Stimmen	86
ABC	2
DEF	42
GHI	42

Da kein Bewerber die in Abschnitt II Nr. 4 der besonderen Wahlordnung geforderte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, wurde ein weiterer Wahlgang durchgeführt, der folgendes Ergebnis hatte:

Abgegebene Stimmen	81
Gültige Stimmen	81
DEF	38
GHI	43

Als für Listenplatz 4 nominiert wurde der Genosse GHI festgestellt.

Anschließend wurden u. a. die Wahlen zu den Nominierungen für die weiteren Plätze 5 bis 9 der Reserveliste vorgenommen.

2. Der Antragsteller hat alle von der Kreismitgliederversammlung vorgenommenen Nominierungen mit am 20. März 2020 bei der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Schriftsatz angefochten. Zu Begründung hat er - sinngemäß - vorgetragen:

a) Bei den Nominierungen hätten mindestens die zwei Mitglieder mit abgestimmt, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besessen hätten oder deren „Erstwohnsitz“ (gemeint ist wohl die Hauptwohnung i. S. d. § 21 des Bundesmeldegesetzes, auf den in § 7 KWG-Land Bezug genommen wird) nicht in dieser Stadt gewesen sei.

a) Der Termin zur Kreismitgliederversammlung sei kurzfristig verlegt und die Einladungen kurzfristig verschickt worden. Den Mitgliedern sei dadurch die Terminplanung erschwert worden; mehrere Mitglieder hätten zu der Kreismitgliederversammlung überhaupt keine Einladung erhalten und deshalb von ihr keine Kenntnis gehabt.

b) Die Versammlung sei durchgeführt worden, obwohl vor allem ältere Teilnehmer Bedenken wegen der Gefahr einer Ansteckung mit COVID 19 gehabt hätten und möglicherweise deshalb an der Versammlung nicht teilgenommen hätten. Gegen die Durchführung der Versammlung gerichtete Anträge seien vom Kreisvorstand des Antragsgegners und in der Versammlung selbst „kurzerhand“ abgelehnt worden.

c) Die Mitglieder des Kreisvorstands des Antragsgegners hätten offenbar eine Wählerbeeinflussung „in Kauf genommen“ durch eine Rundmail, die am Morgen des Tages der Versammlung verschickt worden sei und in dem Kandidaten mit haltlosen Behauptungen diffamiert worden seien. Hierzu hat der Antragsteller einen Ausdruck einer E-Mail vom 7. März 2020 - 01:53 Uhr von einem Genossen Mail Absender an Mail Adressat vorgelegt, deren Inhalt den Beteiligten bekannt ist.

d) Potentiellen Neumitgliedern sei der Eintritt in die Partei „anscheinend willkürlich“ mit der Begründung verweigert worden, dass man einen organisierten Masseneintritt fürchte. Hingegen sei dem Vorstand „nahestehenden Personen offensiv ein Eintritt nahegelegt“ worden.

4. Der Antragsgegner ist der Wahlanfechtung entgegengetreten. Er zweifelt schon an ihrer Zulässigkeit und hält sie jedenfalls für unbegründet und die von seiner Nominierungsversammlung vorgenommenen Nominierungen für gültig.

Zu den Rügen des Antragstellers hat er sinngemäß vorgetragen:

a) Die Abstimmungsberechtigung sei gründlich geprüft worden, insbesondere sei auf die Hauptwohnung in der Stadt und die Mindestmeldefrist nach § 7 KWG-Land geachtet worden. Die Behauptung des Antragstellers über Abstimmende, die entweder ihre Hauptwohnung nicht in dieser Stadt hätten oder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besäßen, sei unsubstantiiert und daher nicht nachprüfbar.

b) Zu der Versammlung seien Mitglieder, von denen ein E-Mail hinterlegt gewesen sei, in dieser Form am 13. Februar 2020 eingeladen worden. Andere Mitglieder seien am 13. und 14. Februar 2020 durch Einwurf oder Übergabe der Einladung eingeladen worden. Dies sei fristgerecht gewesen.

Zu den Rügen im Zusammenhang mit seiner Praxis bei Neuaufnahmen hat der Antragsgegner nicht Stellung genommen; er hat insoweit auf seinen Vortrag in den diesbezüglichen Verfahren nach § 2 Abs. 3 und 4 der Bundessatzung verwiesen.

5. Auf wiederholte Nachfragen der Landesschiedskommission hat der Antragsteller als Abstimmende, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, eine Genossin und als Abstimmenden, der seinen Hauptwohnung nicht in dieser Stadt hätte, einen Genossen genannt. Auf Nachfrage der Landesschiedskommission hat die Genossin angegeben, dass sie ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzt.

6. Die Landesschiedskommission hat mit Beschluss vom 15. Mai 2020 (offenbar im schriftlichen Verfahren) die Wirksamkeit der Nominierung des Wahlbewerbers für Listenplatz 4 der Reserveliste für unwirksam erklärt. Sie hat die Entscheidung damit begründet, dass die Genossin zu Unrecht an der Wahl mitgewirkt habe. Dieser schwere Verfahrensmangel habe auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt

haben können, denn das Verhalten der Wählerinnen und Wähler in einem weiteren Wahlgang werde erfahrungsgemäß auch durch das Ergebnis des vorhergehenden Wahlganges geprägt. Deshalb hätte die Wahl im Weiteren anders ausgehen können, wenn die Genossin am ersten Wahlgang nicht teilgenommen hätte und sich dadurch ein anderes Abstimmungsergebnis ergeben hätte.

Ihrer Rechtsauffassung folgend, dass die Nominierung des Genossen GHI schon aus diesen Gründen unwirksam war, hat sie die weiteren Rügen des Antragstellers, insbesondere auch die Rüge hinsichtlich der Hauptwohnung des benannten Genossen nicht geprüft.

Über die Gültigkeit der weiteren Nominierungen, die ja ebenfalls angefochten wurden, hat die Landesschiedskommission nicht entschieden.

Der Beschluss der Landesschiedskommission wurde den Beteiligten am 10. Juni 2020 zugestellt.

II.

1. Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission hat der Antragsgegner mit bei der Bundes-schiedskommission am 15. Juni 2020 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde erhoben.

Er hält die Entscheidung der Landesschiedskommission für falsch und verteidigt die Gültigkeit der angefochtenen Wahl. Er trägt vor, dass der erste Wahlgang zu Listenplatz 4 der Reserveliste auch dann nicht zu der erforderlichen Mehrheit für einen die Bewerber geführt hätte, wenn die Genossin nicht mitgewählt hätte.

Die Erwägungen der Landesschiedskommission, ob Wählerinnen und Wähler ihre Stimmabgabe im weiteren Wahlgang vom Ergebnis des (ungültigen) ersten Wahlganges abhängig gemacht hätten, hält der Antragsgegner für spekulativ. Er verweist auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Land, nach der es für die Frage, ob ein Wahlfehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben könne, allein auf zahlenmäßig messbare Mehrheitsverhältnisse ankomme.

Der Antragsgegner hat Einladung, Tagesordnung, Wahl- und Geschäftsordnung der Versammlung sowie den Entwurf des Versammlungsprotokolls vorgelegt.

2. Auch der Antragsteller hat gegen den Beschluss der Landesschiedskommission mit form- und jedenfalls fristgerecht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde erhoben. Er verfolgt sein erstinstanzliches Rechtsschutzziel, alle von der Wahlversammlung vorgenommenen Wahlen für ungültig erklären zu lassen, weiter. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf sein erstinstanzliches Vorbringen und wirft der Landesschiedskommission unzureichende Sachaufklärung - insbesondere hinsichtlich des Falles der von ihm behaupteten Teilnahme eines Mitglieds mit Wohnsitz außerhalb der Stadt - vor.

3. Da aus der Akte der Landesschiedskommission nicht hervorgeht, ob der Antragsteller zu allen Tatsachen gehört wurde, auf die die Landesschiedskommission ihre Entscheidung gestützt hat, insbesondere auf die Gegenäußerung des Antragsgegners vom 2. April 2020, hat die Bundes-schiedskommission dem Antragsteller den vollständigen Akteninhalt des erstinstanzlichen Verfahrens eröffnet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III.

1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Streitsache nur insoweit, als sie auch Gegenstand der angegriffenen Entscheidung ist, d. h. insoweit, als über sie im ersten Rechtszug entschieden wurde. Entschieden hat die Landesschiedskommission nur über die Gültigkeit der Nominierung für den Platz 4 der Reserveliste. Ob die Landesschiedskommission (irrtümlich) über die Gültigkeit der weiteren Nominierungsgänge nicht entschieden hat, obwohl auch diese angefochten waren (was durch Ergänzung der Entscheidung auf Antrag entsprechend § 321 ZPO zu heilen gewesen wäre), oder ob sie bewusst nur über einen Teil des Wahlanfechtungsantrags entscheiden wollte (und dann über den Rest noch entscheiden müsste) kann hier offen bleiben.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist jedenfalls ausschließlich die Nominierung für Platz 4 der Reserveliste, und deshalb ist die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 2. unzulässig, denn er ist durch die Entscheidung der Landesschiedskommission nicht beschwert. Soweit die Landesschiedskommission

entschieden hat, (Listenplatz 4) wurde seinem Anliegen vollinhaltlich entsprochen; die Landesschiedskommission hat die Wahl für ungültig erklärt.

2. Hingegen ist die Beschwerde des Antragsgegners und Beschwerdeführers zu 1., gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, auch begründet. Die Wahlanfechtung ist, soweit sie sich auf die Nominierung für Platz 4 der Reserveliste bezieht, nicht begründet; die Nominierung des Genossen GHI ist gültig.

3. Ungültig ist eine Wahl, wenn gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften verstoßen wurde und der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.

Für die Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der staatlichen Wahlgesetze die Wahlordnung der Partei - ggf. in der Form abweichender Beschlüsse der Gebietsverbände nach § 2 Abs. 3 der Wahlordnung - WO-. Von dieser Möglichkeit hat die Wahlversammlung des Antragsgegners Gebrauch gemacht. Nach Abschnitt II der von der Versammlung beschlossenen Wahlordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Plätze 1 bis 8 der Reserveliste in Einzelwahlgängen gewählt. Zur Wahl ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; wird diese in einem Wahlgang nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem „die einfache Mehrheit“ ausreicht. Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern zu den Kommunalwahlen im Land ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. v. 13. Juni 1998 [GV. Land. S. 454], vor der Versammlung zuletzt geändert d. G. v. 11. April 2019 [GV. NRW. S. 202] KWG-Land).

Wahlberechtigt ist - neben anderen Voraussetzungen - nur, wer Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 7 KWG-Land).

a) Der Genosse GHI hat in dem Wahlgang, in dem er nominiert wurde, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so dass es vorliegend auf den

auslegungsbedürftigen Begriff der „einfachen Mehrheit“ nicht ankommt. Allerdings wurde in diesem Wahlgang gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften verstoßen, denn entgegen § 7 KWG-Land hat bei der Nominierung die Genossin mit abgestimmt, obwohl sie weder Deutsche ist noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

b) Die Verletzung dieser Vorschrift kann aber keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben. Auch wenn die Genossin nicht mitabgestimmt hätte und sie für den Genossen GHI gestimmt hätte, wären noch 42 von dann nur 80 abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen, er hätte also nicht nur die für den weiteren Wahlgang vorgeschriebene „einfache Mehrheit“, sondern die für den ersten Wahlgang vorgeschriebene Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

c) Der Auffassung der Landesschiedskommission, die Nominierung sei ungültig, weil die Genossin in dem vorhergehenden - erfolglosen Wahlgang - mit abgestimmt habe, kann nicht gefolgt werden.

Der erste Wahlgang für den Listenplatz 4 der Reserveliste war erfolglos. Er wäre auch erfolglos gewesen, wenn die Genossin nicht mitabgestimmt hätte, denn auch dann hätte es die geforderte absolute Mehrheit für einen der Bewerber nicht gegeben, wie der Antragsgegner in der Beschwerdeschrift nachvollziehbar und zutreffend dargelegt hat.

Ob die wahlpsychologischen Erwägungen der Landesschiedskommission zutreffend oder die hiergegen gerichteten Einwände des Antragsgegners in der Beschwerdeschrift plausibler sind, vermag die Bundesschiedskommission nicht zu beurteilen. Entscheidend ist lediglich, dass im ersten Wahlgang niemand gewählt wurde und dass deshalb für den Listenplatz 4 einen weiteren Wahlgang durchgeführt werden musste.

d) Auch die übrigen, von dem Antragsteller erhobenen Anfechtungsgründe greifen nicht durch.

aa) Es trifft zu, dass die Landesschiedskommission, ihrer Rechtsauffassung folgend, die (abstimmende) Teilnahme des benannten Genossen nicht weiter aufgeklärt hat, denn sie hielt die angefochtene Nominierung ja schon wegen der Teilnahme der Genossin für ungültig. Auf diese Argumentation kann die Entscheidung im

Beschwerdeverfahren aber nicht gestützt werden, denn die Bundesschiedskommission folgt der Rechtsauffassung der Landesschiedskommission in dieser Frage nicht.

Aber, auch wenn man unterstellt, dass der Genosse tatsächlich seine Hauptwohnung nicht in dieser Stadt gehabt hat, führt das zu keinem anderen Ergebnis.

.) Der erste Wahlgang bliebe ungültig, was aber bedeutungslos ist, weil in diesem Wahlgang niemand gewählt wurde und auch niemand gewählt worden wäre, wenn statt 86 nur 84 Stimmen abgegeben worden wären. Auch In diesem Falle hätte der bestplatzierte Bewerber nur 42 Stimmen erhalten, was nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewesen wäre.

.) Der weitere Wahlgang bliebe gültig, weil es auch auf zwei Stimmen, die nicht hätten abgegeben werden dürfen, nicht ankam: Er wäre auch bei nur 79 an der Abstimmung Teilnehmenden mit mindestens 41 Stimmen, also sogar mit der für den ersten Wahlgang erforderlichen Mehrheit gewählt gewesen.

bb) Die Nominierungen sind auch nicht deshalb ungültig, weil die Versammlung trotz der Covid-19-Epidemie durchgeführt wurde. Erst am und mit Wirkung vom 22. März 2020 wurden im Land Veranstaltungen untersagt (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 CoronaSchVO - GVBl. Land S. 177a). Zwar gab es auch schon Anfang März 2020 ein erhöhtes Infektionsrisiko; dieses musste der Antragsgegner mit dem Erfordernis abwägen, Kandidaten für die Kommunalwahl aufstellen zu müssen. Dabei durfte er auch berücksichtigen, dass Restriktionen für Versammlungen schon in der Diskussion standen und kurze Zeit später Nominierungsversammlungen möglicherweise überhaupt nicht mehr mit physischer Präsenz der Teilnehmer durchgeführt werden könnten. Im Ergebnis hat er sich entschieden, die Versammlung durchzuführen - dies ist nicht zu beanstanden.

cc) Auch der Vortrag des Antragstellers über die Praxis der Gegenseite bei der Aufnahme von Neumitgliedern führt zu keinem anderen Ergebnis. Abgesehen davon, dass auch hier der Vortrag des Antragstellers unsubstantiiert bleibt, sind Streitigkeiten über die Aufnahme von Neumitgliedern in der hierfür in der Bundessatzung vorgeschriebenen Verfahren zu führen, nicht im Wahlanfechtungsverfahren. Niemand

wird allein deshalb zum Mitglied der Partei und damit stimmberechtigt, weil er vielleicht zu Unrecht abgelehnt wurde.

dd) Schlussendlich führt auch die Rundmail des Landesvorsitzenden vom 7. März 2020 nicht zur Ungültigkeit der Nominierung, und zwar selbst dann nicht, wenn sie unzutreffende oder parteiische Ausführungen über Wahlbewerber enthielte. Solchen Ausführungen können die Betroffenen in der Versammlung selbst entgegenzutreten; die Kandidatenvorstellung und eine Aussprache zu den Wahlgängen bieten dazu die Möglichkeit.

Die Bundesschiedskommission konnte entscheiden, obwohl noch kein unterschriebenes Protokoll der Versammlung vorliegt, denn der Inhalt der Wahlordnung und die Abstimmungsergebnisse in den beiden Wahlgängen, die Gegenstand der Entscheidung sind, sind zwischen den Beteiligten unstrittig.

Nach all dem war die Entscheidung der Landesschiedskommission wie geschehen abzuändern.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.